

# **Konsolidierter Corporate Governance Bericht**

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### **Präambel**

Die Oberbank hat als börsennotiertes Mutterunternehmen einen Corporate Governance Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267b UGB). Da dem Oberbank Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich gemäß Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) die notwendigen Angaben auf die in § 243c (2) UGB angeführten Angaben – das sind die Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsführung und allfälliger Aufsichtsräte in diesen Gesellschaften, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts und zur Vergütungspolitik beschränken. Die notwendigen Angaben wurden an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate Governance Berichts eingearbeitet. Der Bericht folgt den vom AFRAC veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung und Prüfung eines Corporate Governance Berichts.

### **Corporate Governance**

Die national und international üblichen Standards für gute Unternehmensführung zielen auf die Gewährleistung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung börsennotierter Unternehmen ab, um den Interessen aller beteiligten StakeholderInnen gerecht werden zu können.

Diese Zielsetzung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung deckt sich mit der strategischen Zielsetzung der Oberbank, sodass das Etablieren einer wirkungsvollen Corporate Governance für die Oberbank selbstverständlich ist.

Die Oberbank orientiert sich dabei in ihren intern festgeschriebenen Unternehmensgrundsätzen an den von der **European Banking Authority (EBA)** veröffentlichten Leitlinien zur internen Governance und an den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK).

Die mit 31. Dezember 2021 in Kraft getretene überarbeitete Fassung der EBA Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) wurde in der Oberbank umgesetzt und die entsprechenden internen Rahmenwerke wurden angepasst.

### **Österreichischer Corporate Governance Kodex/Entsprechenserklärung**

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank AG zum ÖCGK in der jeweils gültigen Fassung. Der Kodex ist auf der Website [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) einzusehen und bildet eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung interner Mechanismen und Bestimmungen. In der Aufsichtsratssitzung der Oberbank am 26. November 2007 wurde erstmals eine Entsprechenserklärung abgegeben.

Seither wird der jeweils aktuellen Version des ÖCGK durch entsprechende Umsetzung beziehungsweise durch entsprechende Begründungen für Abweichungen entsprochen und dies auch in der jeweils im März stattfindenden ersten Sitzung durch den Aufsichtsrat geprüft und bestätigt.

Die aufgrund der Aktualisierung des ÖCGK mit Jänner 2021 erfolgten Anpassungen, die vor allem die Grundsätze der Vergütungspolitik und Angaben zur Vergütung der Organe (Vergütungsbericht) betreffen, werden im vorliegenden Corporate Governance Bericht entsprechend berücksichtigt und dieser diesbezüglich verschlankt. Diese Informationen finden sich nun in der Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank und werden im Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank veröffentlicht.

### **Begründung der Oberbank für die Abweichung von C-Regeln**

Der ÖCGK legt fest, dass das Nichteinhalten seiner sogenannten C-Regeln (comply or explain) klar, präzise und umfassend zu begründen ist (ÖCGK 2021, Anhang 2b). Die Oberbank verhält sich durch die Erläuterung folgender Abweichungen im Geschäftsjahr kodexkonform:

Regel 45 C: Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur befinden sich im Aufsichtsrat der Oberbank auch RepräsentantInnen aus dem Kreis der größten EinzelaktionärInnen. Da es sich bei diesen AktionärInnen auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der Oberbank im Wettbewerb stehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Oberbank uneingeschränkt geschützt werden.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### Unternehmensinformationen im Internet

Die Oberbank kommt den weitreichenden Informationsrechten von AktionärInnen unter anderem mit folgenden Berichten und Unterlagen auf ihrer Homepage nach:

Unternehmensinformationen im Internet		Adressen im Internet
Österreichischer Corporate Governance Kodex		<a href="http://www.corporate-governance.at">www.corporate-governance.at</a>
Oberbank AG Aktie		<a href="http://www.oberbank.at/oberbank-aktien">www.oberbank.at/oberbank-aktien</a>
Aktionärsstruktur		<a href="http://www.oberbank.at/aktionarsstruktur">www.oberbank.at/aktionarsstruktur</a>
Finanzkalender		<a href="http://www.oberbank.at/finanzkalender">www.oberbank.at/finanzkalender</a>
Hauptversammlung		<a href="http://www.oberbank.at/hauptversammlung">www.oberbank.at/hauptversammlung</a>
<b>Corporate Governance:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechenserklärung der Oberbank AG</li> <li>• Unabhängigkeitskriterien</li> <li>• Bericht der Oberbank AG zum Österreichischen Corporate Governance Kodex</li> <li>• Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG betreffend Corporate Governance &amp; Vergütung</li> <li>• Geschäftsordnung der Oberbank AG</li> <li>• Satzung der Oberbank AG</li> <li>• Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings)</li> </ul>	}	<a href="http://www.oberbank.at/corporate-governance">www.oberbank.at/corporate-governance</a>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergütungspolitik</li> <li>• Vergütungsbericht</li> </ul>	}	
<b>Kennzahlen und Berichte der Oberbank AG:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäfts-, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte</li> <li>• Aktionärsreport</li> <li>• Einzelabschluss</li> </ul>	}	<a href="http://www.oberbank.at/kennzahlen-berichte">www.oberbank.at/kennzahlen-berichte</a>
Ad-hoc-Meldungen		<a href="http://www.oberbank.at/ad-hoc-meldungen">www.oberbank.at/ad-hoc-meldungen</a>
Corporate News		

### Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank AG führt die Geschäfte nach klaren, aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Grundsätzen und Zielvorgaben in eigener Verantwortung unter der im Aktiengesetz determinierten Wahrung der unterschiedlichen Interessenslagen. Der Aufsichtsrat kontrolliert in Entsprechung von Satzung und Geschäftsordnung die Umsetzung der einzelnen Vorhaben und deren Erfolg. Eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat stellt den umfassenden Informationsfluss sicher.

Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel „Konzernabschluss“, Note 41) werden die Vorstands-, Geschäftsführungs- und allenfalls notwendige Aufsichtsratsmandate vielfach von bestehenden oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern bzw. ArbeitnehmerInnen der Oberbank wahrgenommen.

Über die Entwicklungen in operativen Tochtergesellschaften gibt es ein regelmäßiges Berichtswesen an den Vorstand. Auch sind diese in die Konzernregeln zu Geldwäsche und Compliance eingebunden.

### Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der Oberbank bestand im Geschäftsjahr 2021 aus vier Mitgliedern. In der Sitzung des Aufsichtsrates im Mai 2021 wurde das Mandat von Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger vorzeitig auf weitere 5 Jahre, sohin bis zum 12. Mai 2027, verlängert.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	1959	28.4.1998	12.5.2027
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	1959	1.5.2005	30.4.2025
Mag. Florian Hagenauer, MBA	1963	1.12.2009	30.11.2024
Martin Seiter, MBA	1985	1.10.2020	30.9.2023

### **Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA**

Nach dem Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Parallel zur leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er die internationale Managementakademie und schloss diese mit dem International Executive MBA ab.

Im April 1998 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG, mit 1. Mai 2002 wurde er zum Sprecher des Vorstands und mit 1. Mai 2005 zum Vorsitzenden des Vorstands mit dem Titel Generaldirektor ernannt. Im November 2007 wurde Dr. Gasselsberger vom deutschen Bundespräsidenten zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oberösterreich ernannt. Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstandes und Vizepräsident des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Oberösterreichischen Verbandes selbstständig Wirtschaftstreibender, der Industriellenvereinigung Oberösterreich, der BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft und Präsident der LIMAK Austrian Business School.

### **Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:**

Mitglied des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft

### **Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

Mitglied des Aufsichtsrats der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank AG

Mitglied des Aufsichtsrats der voestalpine AG

**Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.**

### **Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA**

Nach dem Studium der Betriebswirtschaft und der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Neben seiner leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er 2002 das LIMAK-General-Management-Programm und schloss 2005 das LIMAK-MBA-Programm ab. Im Mai 2005 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Mitglied der Österreichisch-Amerikanischen Gesellschaft und Präsident von deren Landesorganisation OÖ.

### **Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft

Mitglied des Aufsichtsrats der BRP-Powertrain Management GmbH

### **Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

keine

**Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.**

### **Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA**

Nach dem Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien begann seine Karriere in der Oberbank 1987. Ab 1987 war er in der Auslandsabteilung und deren Nachfolgeabteilung Bankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme tätig, seit 1994 als Prokurist für das Gesamtinstitut, bevor er 1999 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Organisation bestellt wurde. 1999 absolvierte er das LIMAK-General-Management-Programm, 2005 schloss er das LIMAK-MBA-Programm ab. 2005 wurde Mag. Hagenauer zum Geschäftsführer der 3 Banken-EDV Gesellschaft (heute 3 Banken IT GmbH) bestellt. 2008 kehrte er in die Oberbank zurück und wurde zum Leiter der Abteilung Organisation ernannt. 2009 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Darüber hinaus ist er Vizepräsident des Vereins der Förderer der OÖ. Landesmuseen und Mitglied der Industriellenvereinigung OÖ.

### **Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:**

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Mitglied des Aufsichtsrats der Energie AG Oberösterreich

Vorsitzender des Aufsichtsrats der VA Intertrading Aktiengesellschaft

### **Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der 3 Banken Wohnbaubank AG

Beiratsmitglied der 3 Banken IT GmbH

Beiratsmitglied der Oberbank Service GmbH

**Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.**

### ***Direktor Martin Seiter, MBA***

Nach Matura und Zivildienst als Rettungssanitäter ist Martin Seiter 2006 in die Oberbank eingetreten. Nach Absolvierung der Oberbank Ausbildungsakademie war er zunächst als Privatkundenberater im damaligen Filialbereich Gmunden Salzkammergut tätig und übernahm 2011 die Leitung der Zweigstelle Gmunden Rathausplatz. Seine weiteren Stationen führten im Vertriebsbereich über den Geschäftsbereich Salzburg, die Leitung des Geschäftsbereichs Salzkammergut zur gemeinsamen Leitung des aus der Zusammenlegung der Geschäftsbereiche Salzkammergut und Wels entstandenen Geschäftsbereich OÖ-Süd.

In der Zentrale war Martin Seiter Gesamtprokurist und von Dezember 2017 bis Dezember 2018 stellvertretender Leiter der Abteilung PrivatkundInnen. Von 2018 bis 2020 absolvierte er ein MBA Studium an der LIMAK Business School, das er mit dem Master of Business Administration (MBA) erfolgreich abschloss.

### **Aufsichtsratsmandate in konzernexternen in- und ausländischen Gesellschaften und weitere Funktionen:**

Mitglied des Aufsichtsrats der MINTality Stiftung, **Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

Keine

**Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.**

### ***Arbeitsweise des Vorstands***

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet mit dem Ziel, die in der Unternehmensstrategie verankerte nachhaltige Wertschöpfung zum Wohle aller beteiligter StakeholderInnen möglichst optimal zu erreichen.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeitsweise des Vorstands bilden neben den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung auch die als integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Ressortverteilung. Die Zusammenarbeit im Vorstand wird durch tourliche, in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen gewährleistet. Die Beschlussfassungen sind in der Regel einstimmig, auch wenn es entsprechend der Ressortverteilung eindeutige Zuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied gibt. Bei wesentlichen risikorelevanten Entscheidungen ist es Usus, den Aufsichtsrat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren, sofern nicht ohnehin aus Satzung, Gesetz oder den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat eine Bewilligungspflicht gegeben ist. Darüber hinaus ist die Arbeitsweise von einer engen Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit der zweiten Führungsebene der Bank geprägt, die dem Vorstand auch im Zusammenhang mit dem umfangreichen internen Berichtswesen auskunftspflichtig ist.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### Aktuelle Verantwortungsbereiche des Vorstands (31.12.2021)

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA	Direktor Martin Seiter, MBA
Grundsätzliche Geschäftspolitik			
Interne Revision			
Compliance			
<b>Geschäfts- und Serviceabteilungen</b>			
HRA (Human Resources)	PAM (Private Banking & Asset Management)	KRM (Kredit-Management)	CIF (Corporate & International Finance)
RUC (Rechnungswesen & Controlling)	PKU (PrivatkundInnen)	ORG (Organisationsentwicklung, Strategie und Prozessmanagement)	TRE (Treasury & Handel)
		RIS (Strategisches Risikomanagement)	GFI (Global Financial Institutions)
		SEK (Sekretariat & Kommunikation)	
		ZSP (Zentr. Service und Produktion CEE <sup>1</sup> , Wertpapierabwicklung)	
<b>Spezialbereiche</b>			
Private Equity	Versicherungsservice	IT-Entwicklung	Leasinggeschäft
	Investmentfonds-geschäft	Zahlungsverkehr und Konto/Kreditabwicklung	
<b>Regionale Geschäftsbereiche</b>			
Linz Nord	Linz Süd		Wien
OÖ Süd	Innviertel		Salzburg
Deutschland Mitte	Niederösterreich		Süddeutschland
	Tschechien		Deutschland Süd-West
	Ungarn		Slowakei

1) CEE umfasst in der Definition der Oberbank die Regionen Tschechien, Slowakei und Ungarn.

### Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

#### Mitglieder des Aufsichtsrats

Anzahl und Art sämtlicher zusätzlicher Mandate entsprechen bei sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats den mit 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Mandatsbeschränkungen gemäß Bankwesengesetz. In Entsprechung von Regel 58 C ÖCGK werden nachstehend sämtliche Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften angeführt.

Geburtsjahr; Erstbestellung;  
Planmäßiges Ende der Funktionsperiode

#### Präsidium:

**Dr. Andreas König, Vorsitzender (seit 11. 5. 2021)**

1960; 11.5.2021; o. HV 2026

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

**Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Stellvertreter des Vorsitzenden** 1966; 18.5.2016; o. HV 2023  
(Vorsitzender bis 11.5.2021; Stellvertreter seit 11.5.2021)

**Dr. Ludwig Andorfer, Stellvertreter des Vorsitzenden (bis 11.5.2021)** 1944; 24.5.2011; 11.5.2021

### KapitalvertreterInnen:

**Mag. Hannes Bogner** 1959; 20.5.2020; o. HV 2022  
Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft;  
Mitglied des AR der BKS Bank AG; Mitglied des AR der PALFINGER AG

**Gerhard Burtscher** 1967; 18.5.2016; o. HV 2026  
Mitglied des AR der BKS Bank AG (bis 17.5.2021 Vorsitzender)

**Mag. Dr. Stephan Koren** 1957; 15.5.2018; o. HV 2024

**Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger** 1974; 13.5.2014; o. HV 2022

**Alfred Leu** 1958; 18.5.2016; o. HV 2023

**DI Franz Peter Mitterbauer** 1975; 20.5.2020; o. HV 2025

**MMag. Dr. Barbara Steger** 1980; 13.5.2014; o. HV 2022

**Mag. Dr. Herta Stockbauer** 1960; 13.5.2014; o. HV 2024  
Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

### Ehrenpräsident auf Lebenszeit:

**Dkfm. Dr. Hermann Bell** (seit 13.5.2014)

### Vom Betriebsrat entsandte ArbeitnehmervertreterInnen:

**Wolfgang Pischinger**, erstmalig entsandt: 28.1.1993; Vorsitzender des Zentralbetriebsrats der Oberbank AG

**Susanne Braun**, erstmalig entsandt: 15.5.2018, Oberbank Baden bei Wien

**Alexandra Grabner**, erstmalig entsandt: 26.3.2014; Zentralbetriebsrat der Oberbank

**Elfriede Höchtel**, erstmalig entsandt: 22.5.2007; Oberbank Wels

**Sven Zeiss** erstmalig entsandt: 1.1.2019; Oberbank Zweigniederlassung Salzburg

### Staatskommissäre:

**Oberrätin Mag. Angelika Schlögel, MBA**, Staatskommissärin, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2017

**Ministerialrätin Mag. Jutta Raunig**, Staatskommissär-Stellvertreterin, bestellt mit Wirkung ab 1.7.2017

### Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat in Entsprechung der C-Regel 53 des ÖCGK die folgenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt und unter [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) veröffentlicht:

- Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende/r Angestellte/r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss beziehungsweise das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht AbschlussprüferIn der Gesellschaft oder bei der prüfenden Prüfungsgesellschaft beteiligt oder angestellt gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, EhegattInnen, LebensgefährtInnen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich in einer individuellen Erklärung im Sinne der gegenständlichen Kriterien als unabhängig deklariert. Zudem sind mit Ausnahme von Mag. Dr. Herta Stockbauer (BKS Bank AG), Gerhard Burtscher (Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) und Mag. Hannes Bogner (UCBA) sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats solche Mitglieder, die nicht AnteilseignerInnen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder Interessen solcher AnteilseignerInnen vertreten (Regel 54 C ÖCGK). Die Oberbank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich der Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Zusätzlich zu den Unabhängigkeitskriterien im Sinne des ÖCGK sieht das BWG weitere, teilweise restriktivere Unabhängigkeitskriterien für die KapitalvertreterInnen im Aufsichtsrat und in einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats vor.

Dem Gesamtaufsichtsrat müssen zumindest zwei KapitalvertreterInnen angehören, welche die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 28a Abs 5a Z 2 BWG erfüllen. Der Gesamtaufsichtsrat erfüllt diese Bestimmung im Berichtsjahr seit Inkrafttreten der Bestimmung vollumfänglich. Auch die kollektive Eignung des Gesamtgremiums wird jährlich evaluiert und wurde ebenfalls im Berichtsjahr bestätigt. Die unterschiedlichen Unabhängigkeitskriterien der jeweiligen gesetzlich geregelten Ausschüsse sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Ausschüssen angeführt.

### **Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat besteht seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2020 aus zehn gewählten KapitalvertreterInnen und fünf vom Betriebsrat entsandten ArbeitnehmervertreterInnen, nachdem die außerordentliche Hauptversammlung vom 4. Februar 2020 die Reduktion von elf auf zehn Mitglieder beschlossen hatte.

Im Geschäftsjahr 2021 fanden vier ordentliche und eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung statt, in denen der Aufsichtsrat seinen Kontrollaufgaben nachgekommen ist (siehe auch Bericht des Aufsichtsrats).

Die außerordentliche Aufsichtsratssitzung vom 12. Juli wurde im Zusammenhang mit einer schriftlichen Anfrage der UniCredit Bank Austria im Zusammenhang mit dem rechtskräftig gewordenen Urteil des OLG-Linz zur Verringerung des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung 2019 an den Aufsichtsrat abgehalten.

Der in der Sitzung beigezogene Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskanzlei Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH hat sowohl in der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 12. Juli 2021 als auch in der Rechtsausschusssitzung am 27. September 2021 bestätigt, dass sich aus dem Urteil keinerlei Handlungsnotwendigkeiten für Vorstand oder Aufsichtsrat ergeben. Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat im Berichtsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates nicht persönlich teilgenommen (Regel 58 C ÖCGK).

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, erörtert mit diesem die Geschäfts- und Risikostrategie, überwacht die Wirksamkeit wesentlicher Prozesse wie zum Beispiel Rechnungslegung, Risikomanagement, interne Revision und internes Kontrollsystem, prüft den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, überwacht die Unabhängigkeit des

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Abschlussprüfers, legt die Beschlusspunkte zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung fest und erörtert und beschließt mit dem Vorstand die gemeinsamen Beschlusspunkte für alle sonstigen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung, prüft die Gesetzeskonformität der Vergütungsrichtlinien und deren Einhaltung, hat Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes aufzustellen und mit diesem einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstände zuständig und vieles mehr. In der Novembersitzung 2021 hat der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats die vom Fit & Proper Office der Oberbank auf Basis der neuen EBA-GL 2021/06 angepasste Fit & Proper-Policy der Oberbank abgesegnet, anhand derer die individuelle Fit & Proper-Evaluierung der GeschäftsleiterInnen, der Aufsichtsratsmitglieder und die kollektive Eignung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit und seiner Ausschüsse vorgenommen wird.

Die Evaluierung wurde im Berichtsjahr in den Sitzungen des Nominierungsausschusses und des Gesamtaufichtsrats im März 2021 durchgeführt, freilich noch auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinie.

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung und der Beurteilung der Unabhängigkeit und möglicher Interessenkonflikte der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats selbst geht es dabei auch um die Evaluierung der kollektiven Eignung des Gesamtaufichtsrats und der einzelnen Ausschüsse in Hinblick auf Zusammensetzung, Alter und Diversität. Die strengen Vorgaben des BWG werden eingehalten. Zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten liegt zudem eine eigene unternehmensinterne Interessenkonfliktpolicy vor. So sind die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates verpflichtet, allfällige Interessenkonflikte offenzulegen. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in einen Interessenkonflikt, haben sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offenzulegen; sofern der Vorsitzende in einen Interessenkonflikt gerät, hat er dies seinem Stellvertreter offenzulegen. Der Aufsichtsrat beschäftigt sich darüber hinaus mit allfälligen Interessenkonflikten der Mitglieder des Vorstandes; diese sind innerhalb des Organes offenzulegen. Sämtliche Interessenkonflikte sind darüber hinaus zu dokumentieren und ordnungsgemäß zu behandeln; es sind die im Einzelfall erforderlichen, geeigneten (mildernden) Maßnahmen zu treffen, beispielsweise der Ausschluss des im Konflikt verfangenen Mitglieds von der Debatte und die Enthaltung der Stimme. Darüber hinaus existiert ein umfassendes Regelwerk betreffend Geschäfte mit nahestehenden Personen (oder Unternehmen), um die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 17. März 2021 auch die Reevaluierung der Eignung der Mitglieder des Nominierungsausschusses vorgenommen und deren Fit & Properness bestätigt.

Auf Basis dieser umfangreichen Materialien und mit Hilfe eines Vorbereitungsbogens hat der Aufsichtsrat in derselben Sitzung auch die Selbstevaluierung seiner Tätigkeit gemäß C-Regel 36 des ÖCGK vorgenommen.

Zur Umsetzung seiner umfangreichen Aufgaben richtet der Aufsichtsrat eine gewisse Anzahl von Ausschüssen ein, in denen die jeweils durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Themen von den entsprechenden SpezialistInnen aus seiner Mitte behandelt werden.

### ***Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse***

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG hat zur effizienten Erledigung der operativen Agenden einen Arbeits-, einen Kredit-, einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungsausschuss eingerichtet, deren Mitglieder aus dem Kreis der KapitalvertreterInnen vom Gesamtaufichtsrat gewählt und um die notwendige Zahl an Mitgliedern aus dem Kreis der BelegschaftsvertreterInnen ergänzt werden.

Aufgrund der seit Mitte März 2019 andauernden und mittlerweile gerichtsanhängigen Streitigkeiten mit den beiden Minderheitsaktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat der Aufsichtsrat einen eigenen Ausschuss für die aufgrund dieser Auseinandersetzungen notwendige Bearbeitung der rechtlichen Themen eingerichtet (Rechtsausschuss).

Der Prüfungs-, der Risiko-, der Vergütungs- und der Rechtsausschuss bestehen aus jeweils vier KapitalvertreterInnen, der Kredit-, der Arbeits- und der Nominierungsausschuss bestehen aus jeweils drei KapitalvertreterInnen.

Mit Ausnahme des Nominierungsausschusses sind die BelegschaftsvertreterInnen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in den Ausschüssen vertreten.

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgabe gemäß § 63a Abs. 4 BWG wahr. Dazu gehören:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Mit den neu am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-Abschlussprüferverordnung) wurden dem Prüfungsausschuss zusätzliche Überwachungspflichten betreffend die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers übertragen, mit denen sich der Prüfungsausschuss auch in seinen Sitzungen vom 17. März 2021 und 28. September 2021 intensiv beschäftigt hat.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr zweimal getagt. Beide Sitzungen wurden in Beisein des Wirtschaftsprüfers und der Staatskommissarin beziehungsweise ihrer Stellvertreterin abgehalten.

Vom Wirtschaftsprüfer wurden die Ergebnisse seiner Prüfung gemäß Auftrag im Prüfungsvertrag zur wirtschaftlichen Situation (Einzel- und Konzernabschluss) und zur Risikosituation der Bank dem Vorstand dargelegt und auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelt. Von diesem wurde das Ergebnis dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, der sich in direkter Diskussion mit dem Wirtschaftsprüfer intensiv damit auseinandergesetzt hatte. Über die Ergebnisse der Arbeit im Prüfungsausschuss wurde das Plenum des Aufsichtsrats in der jeweils nachfolgenden Sitzung informiert.

Der Regel 83 des ÖCGK entsprechend wurde auch im Berichtsjahr der Bankprüfer beauftragt, die Funktionsweise des Risikomanagementsystems einer Prüfung zu unterziehen. In seinem Bericht an den Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 28. September 2021 hat der Bankprüfer bestätigt, dass das eingerichtete Risikomanagement in allen wesentlichen Belangen voll funktionsfähig ist.

Gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat der Prüfungsausschuss unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) durchzuführen sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat abzugeben.

Mit Umlaufbeschluss vom 23. März 2020 hat der Prüfungsausschuss einstimmig beschlossen, ein zweistufiges Auswahlverfahren für die Bestellung eines neuen Jahresabschluss- und Konzernprüfers betreffend die Prüfung des Geschäftsjahres 2022 durchzuführen. Auch die Ausschreibungsunterlagen, die Auswahlkriterien, das Auswertungsverfahren sowie das mit der administrativen Durchführung betraute erweiterte Projektteam wurden genehmigt.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Jene AnbieterInnen, welche die Präqualifikationskriterien erfüllt und fristgerecht ihre Angebote übermittelt haben, hatten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu präsentieren. Aufgrund einer Vorbewertung der Angebote in der Prüfungsausschusssitzung am 15. September 2020 wurde der Kreis der BewerberInnen auf zwei Abschlussprüfungsgesellschaften eingeschränkt. In der Sitzung am 17. März 2021 hat der Prüfungsausschuss nach eingehender Prüfung seine begründete Empfehlung für den Vorschlag der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers an die Hauptversammlung 2021 festgelegt, diesen in der anschließenden Sitzung im Gesamtaufsichtsrat diskutiert, der daraufhin einstimmig dieser Empfehlung gefolgt ist und einen entsprechenden Beschlussantrag an die Hauptversammlung 2021 gefasst hat.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender bis 11.5.2021), Gerhard Burtscher (Vorsitzender seit 11.5.2021), Dr. Andreas König (seit 11.5.2021), Mag. Dr. Stephan Koren, Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun.

Mit Gerhard Burtscher und Mag. Dr. Stephan Koren sitzen zwei Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen (Finanzexperten) im Ausschuss. Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die in § 63a (4) BWG definierten Unabhängigkeitskriterien.

### **Arbeitsausschuss**

Der Arbeitsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in den von der Geschäftsordnung weder dem Plenum noch dem Kreditausschuss zugewiesenen dringenden Angelegenheiten. Das sind insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen wesentlicher Größenordnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen ab einem definierten Volumen, wobei die Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat genau definiert sind. Satzungskonform übt der Arbeitsausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in diesen dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

2021 wurden fünf zeitkritische Beschlüsse vom Arbeitsausschuss bewilligt. Über die vom Arbeitsausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wurde dem Gesamtaufsichtsrat in der nächsten Sitzung berichtet und diese wurden ausführlich besprochen. Für die in aller Regel aufgrund der Dringlichkeit über Umlaufbeschlüsse zu fällenden Entscheidungen vertraut die Oberbank auf die bankfachliche Expertise der Ausschussmitglieder.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender bis 11.5.2021), Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Vorsitzende seit 11.5.2021), Gerhard Burtscher, Mag. Dr. Stephan Koren, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

### **Kreditausschuss**

Der Kreditausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Alle Kredite, die die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, die, wenn sie nicht direkt vom Gesamtaufsichtsrat in einer seiner Sitzungen entschieden werden, dem Kreditausschuss zugeordnet sind. Großkredite im Sinne Artikel 392 der EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) sind zwingend dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Kreditausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Satzungskonform übt der Kreditausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können. 2021 wurden 91 zeitkritische Anträge vom Kreditausschuss bewilligt. Über die vom Kreditausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese werden auch ausführlich diskutiert.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer (bis 11.5.2021), Mag. Dr. Stephan Koren (seit 11.5.2021), Gerhard Burtscher, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

### **Risikoausschuss**

Der Risikoausschuss hat sich gemäß § 39d BWG mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts;
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von einem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt, und gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Im Berichtsjahr wurde dem Bankwesengesetz entsprechend eine Sitzung in Beisein des für die unabhängige Risikomanagementfunktion der Oberbank verantwortlichen Mitarbeiters und der Staatskommissarin abgehalten, in der sich der Ausschuss mit der Risikostrategie der Oberbank und den übrigen im Gesetz vorgesehenen Themen intensiv auseinandergesetzt hat. Auch darüber wurde in der darauffolgenden Sitzung der Gesamtaufsichtsrat ausführlich informiert.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Stephan Koren (Vorsitzender), Mag. Hannes Bogner, Mag. Dr. Herta Stockbauer, Mag. Dr. Martin Zahlbruckner, Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

Neben dem Vorsitzenden Mag. Dr. Stephan Koren verfügen auch Mag. Hannes Bogner sowie Mag. Dr. Herta Stockbauer über die vom Gesetz erwartete Expertise und Erfahrung für die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstituts. Alle Mitglieder des Risikoausschusses erfüllen die in § 39d Abs. 3 definierten Unabhängigkeitskriterien.

### **Nominierungsausschuss**

Der Nominierungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (§ 29 BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr:

- BewerberInnen für die Besetzung freiwerdender Stellen in der Geschäftsleitung zu ermitteln und dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
- falls für die jeweilige Rechtsform des Kreditinstituts gesetzlich vorgesehen, den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung freiwerdender Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen; die Zielquote, die Strategie sowie die Umsetzungsfortschritte sind gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu veröffentlichen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Kreditinstituts zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden;
- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der GeschäftsleiterInnen als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- den Kurs der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu unterstützen.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Unter anderem regelt er vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, erstattet dem Gesamtaufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung von (freiwerdenden) Mandaten im Vorstand und im Aufsichtsrat und befasst sich mit der Nachfolgeplanung.

In seiner tourlichen Sitzung im März 2021 hat der Nominierungsausschuss auch eine Evaluierung der vorhandenen Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vorgenommen und sich mit dem Prozess und den Zielen der strategische Nachfolgeplanung intensiv auseinandergesetzt.

Neben einer Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der Geschäftsleiter als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit, erfolgte in dieser Sitzung auch die Überprüfung und Beurteilung der formalen Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Evaluierung des Vorliegens wesentlicher potentieller Interessenkonflikte auf Ebene der Geschäftsleiter und des Aufsichtsrats.

Der Nominierungsausschuss hat auch einen Vorschlag für einen Beschlusspunkt in der Hauptversammlung 2021 für die Besetzung freiwerdender Stellen im Aufsichtsrat erstellt, der in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung auch einstimmig beschlossen wurde.

Im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung am 10. Mai 2021 hat sich der Nominierungsausschuss mit der vorzeitigen Verlängerung des Mandats von Generaldirektor Dr. Gasselsberger auseinandergesetzt und eine entsprechende Empfehlung für die am 11. Mai 2021 stattfindende Aufsichtsratssitzung beschlossen.

Im Rahmen einer weiteren außerordentlichen Sitzung am 22. November 2021 hat der Nominierungsausschuss über die vom Fit-&-Proper-Office der Oberbank in Umsetzung neuer EU-Richtlinien vorgenommenen Anpassungen der Fit-&-Proper-Richtlinie inklusive der damit in Zusammenhang stehenden Richtlinien beraten und diese in Kraft gesetzt.

Zusammensetzung: Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer (bis 11.5.2021), Dr. Andreas König (seit 11.5.2021), Mag. Dr. Herta Stockbauer

Für den Nominierungsausschuss gibt es keine im BWG festgelegten eigenen Unabhängigkeitskriterien.

### **Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Aufgrund der vom größten Einzelaktionär nach der Hauptversammlung 2019 gegen die Oberbank eingebrachten Anfechtungsklage gegen den Beschluss der Hauptversammlung auf Reduktion von zwölf auf elf KapitalvertreterInnen hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 17. September 2019 einen eigenen Sonderausschuss für diese Auseinandersetzung mit der UniCredit Bank Austria samt aller damit in Zusammenhang stehenden Verfahren einschließlich der Beauftragung externer DienstleisterInnen (insbesondere RechtsvertreterInnen), die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat nach außen, die Abgabe allenfalls erforderlicher Stellungnahmen des Aufsichtsrats in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren sowie auch die Entscheidungskompetenz in diesen Angelegenheiten (Beschlusskompetenz), soweit nicht eine zwingende Kompetenz des Gesamtaufsichtsrats besteht, eingerichtet.

Die Notwendigkeit ergab sich auch aufgrund der Weitergabe vertraulicher Informationen aus dem Aufsichtsrat an die Rechtsvertretung des klagenden Aktionärs, um weitere Verstöße gegen die Interessenkonfliktpolicy des Aufsichtsrats der Oberbank zu verhindern.

Auch wird die Gesellschaft in einem solchen Verfahren vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vertreten, was unter Umständen rasche Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss erfordert, die im Gesamtaufsichtsrat zu lange dauern könnten. Dieser Ausschuss wurde möglichst kompakt gestaltet, um entsprechend reagibel zu sein, und mit erfahrenen unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit juristischer Expertise besetzt. Der Rechtsausschuss hat im Jahr 2021 fünf Mal in Beisein der Staatskommissärinnen getagt und sich über den Stand der einzelnen Verfahren auf dem Laufenden gehalten.

Zusammensetzung: Dr. Andreas König (Vorsitzender seit 11.5.2021), Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger, MMag. Dr. Barbara Steger, Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende bis 11.5.2021, Mitglied seit 11.5.2021), Wolfgang Pischinger, Susanne Braun

### **Vergütungsausschuss**

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr.

Gemäß den aufgrund der Aktionärsrechterichtlinie ins Aktiengesetz eingeflossenen Bestimmungen §§ 78a bis 78e und 98a AktG bezüglich der Vergütungsregelung von Vorstand und Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat Grundsätze für die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats aufzustellen.

Die Vergütungspolitik

- muss die Geschäftsstrategie und die langfristigen Ziele fördern,
- muss klar und verständlich sein,
- muss die verschiedenen fixen und variablen Bezüge und deren relativen Anteil beschreiben,
- muss darlegen, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der ArbeitnehmerInnen berücksichtigt werden,
- muss die Kriterien für die variablen Bestandteile klar und umfassend darlegen,
- muss dabei finanzielle und nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigen,
- muss Wartefristen und Rückforderungsmöglichkeiten beinhalten,
- muss bei Aktienbestandteilen die Warte- und Behaltefristen präzisieren,
- muss die Laufzeit der Verträge, maßgebliche Kündigungsfristen, die Hauptmerkmale der Zusatzpensionen, von Vorruhestandsprogrammen und die Beendigungsbedingungen enthalten,
- muss die Verfahren der Festlegung, Überprüfung und Umsetzung erläutern,
- muss die Rolle des Vergütungsausschusses beschreiben und
- muss sämtliche wesentlichen Änderungen nach Überprüfung beschreiben.

Die Vergütungspolitik wurde vom Vergütungsausschuss in seiner Sitzung am 17. März behandelt und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18. März 2020 präsentiert und erläutert. Der Aufsichtsrat hat danach den Beschluss gefasst, die Vergütungspolitik der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2020 vorzulegen. Die Vergütungspolitik wurde in dieser Hauptversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt erläutert und von dieser bewilligt. Die Ermittlung der variablen Bestandteile der Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020 ist auf Basis dieser Vergütungspolitik erfolgt und wurde unter Einhaltung der diesbezüglichen Empfehlungen der AFRAC erstellten Vergütungsbericht nachvollziehbar dargestellt, der Hauptversammlung 2021 vorgelegt und veröffentlicht.

Die Evaluierung der 2020 erstmals der Hauptversammlung vorgelegten Vergütungspolitik durch den Vergütungsausschuss führte zu einer Anpassung in der Ermittlungsmethodik der variablen Vergütungen für den Vorstand, weshalb die geänderte Policy der Hauptversammlung 2021 erneut vorgelegt – und von dieser auch beschlossen – wurde.

Zusätzlich sind die vorgelegte Vergütungspolitik und der vorgelegte Vergütungsbericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht ([www.oberbank.at/hauptversammlung](http://www.oberbank.at/hauptversammlung)).

Im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung am 10. Mai 2021 hat der Vergütungsausschuss die Rahmenbedingungen für den Vorstandsvertrag von Generaldirektor Dr. Gasselsberger für den Fall seiner Verlängerung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Zusammensetzung: Dr. Andreas König (Vorsitzender seit 11.5.2021), DI Franz Peter Mitterbauer, Mag. Dr. Herta Stockbauer, Mag. Dr. Martin Zahlbruckner (Vorsitzender bis 11. 5. 2021, Mitglied seit 11.5.2021), Dr. Ludwig Andorfer (bis 11.5.2021), Wolfgang Pischinger

Der Vorsitzende wird von drei langgedienten Managern mit ebenfalls großer Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik unterstützt.

Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen die Kriterien der von der EBA referenzierten Leitlinie.

### **Maßnahmen zur Förderung von Frauen (§ 243c Abs. 2 Z 2 UGB) und Diversitätskonzept (§ 243c Abs. 2a UGB)**

Mit einem weiblichen Anteil an der Gesamtbelegschaft von rund 60 % hat die Oberbank eine hervorragende Ausgangssituation für die Entwicklung von Frauen auch in Führungspositionen.

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### Führungspositionen unterhalb des Vorstands

Zum 31. Dezember 2021 waren im Oberbank Konzern (inklusive Leasing) 118 Frauen in Führungspositionen (bis inklusive Teamleiterebene) beschäftigt, was einem Anteil von 25,76 % entspricht (2020: 108 Frauen bzw. 24,1 %).

2018 wurde mit externer Begleitung das Projekt „Chance 2030, Gender Balance – Next Generation“ durchgeführt. 2019 wurde mit der Umsetzung begonnen.

Im Zuge des Projekts wurde im Detail erhoben, welche Führungspositionen in den kommenden Jahren in den einzelnen Abteilungen und Geschäftsbereichen nachzubesetzen sein werden.

Durch das Festlegen einer internen Quote von 50 % Frauen bei der Nach- und Neubesetzung von Führungspositionen soll das angestrebte Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen in den kommenden zehn Jahren auf mindestens 40 % zu heben, erreicht werden.

Flankiert wird diese Regelung durch ein Bündel an Maßnahmen beim Recruiting, beim Auszeit- und Entwicklungsmanagement sowie in der internen und externen Kommunikation.

Auch die Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen, die 2011 durch das Grundzertifikat Audit berufundfamilie durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für drei Jahre begann, wird weiterhin einer externen Evaluierung durch die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH unterzogen. 2014, 2017 und 2020 wurde dieses staatliche Gütezeichen nach Evaluierung auf jeweils weitere drei Jahre zuerkannt.

Im Herbst 2021 wurde in der Oberbank-Zentrale in Linz die Krabbelstube „Kinkis Nest“ eröffnet, um den am Standort arbeitenden Mitarbeiterinnen die Rückkehr in den Beruf nach einer Karenz möglichst rasch zu ermöglichen.

### **Zielquoten und Umsetzungsstrategie**

Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank haben ein Diversitätskonzept ausgearbeitet, das als eine Komponente auch die Maßnahmen zur Förderung von Frauen beinhaltet.

### **Status quo 31. Dezember 2021:**

Organ	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Quote Minorität
Vorstand	0	4	0 %
AR (KapitalvertreterInnen)	3	7	30 %
AR (BelegschaftsvertreterInnen)	3	2	40 %
AR (gesamt)	6	9	40 %

### Vorstandsmitglieder

Im Vorstand (Organ) der Oberbank sind derzeit vier männliche Vorstände tätig. Die Rekrutierung erfolgte in der Vergangenheit sehr erfolgreich aus den Reihen des höheren Managements. Es muss daher das Bestreben sein, schon im Unterbau der Bank dafür Sorge zu tragen, dass der Frauenanteil in Führungspositionen sukzessive ansteigt, wozu das beschriebene Projekt „Chance 2030, Gender Balance – Next Generation“ maßgeblich beitragen wird.

Das vom Nominierungsausschuss ins Auge gefasste Ziel liegt bei 25 % bei einem Vierer-Vorstand beziehungsweise 33 % bei einem Dreier-Vorstand.

Für den Fall der konkreten Entwicklung einer Führungskraft in Richtung Vorstand und auch für die allfällige unternehmens-externe Besetzung einer Vorstandsposition hat der Nominierungsausschuss Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile sowohl für Vertriebs- als auch für Marktfolgevorstände erstellt, die im Fall der Entwicklung aus den eigenen Reihen auch als

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Entwicklungsanleitung dienlich sein können. Der im Recruiting-Prozess definierte Vorrang von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation wird auch hier zum Tragen kommen.

### AR-KapitalvertreterInnen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Nominierungsausschuss der Oberbank sind bei der Besetzung auslaufender Mandate stets bemüht, auch qualifizierte Frauen für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats zu gewinnen.

Der gesetzlichen Regelung eines Anteils von insgesamt mindestens 30 % an Aufsichtsräten aus dem unterrepräsentierten Geschlecht wird mit drei von zehn Kapitalvertretern entsprochen.

### AR-BelegschaftsvertreterInnen

Zum 31. Dezember 2021 besteht die Riege der BelegschaftsvertreterInnen aus drei Frauen und zwei Männern.

Aufgrund der zwischen KapitalvertreterInnen und BelegschaftsvertreterInnen getroffenen Vereinbarung der Gesamtsichtweise sind 6 von 15 Aufsichtsratsmitglieder weiblich, womit das unterrepräsentierte Geschlecht zu 40 % im Aufsichtsrat der Oberbank vertreten ist. Damit wurde die gesetzliche Quote von 30 % zum 31.12.2021 übererfüllt.

### **Diversität**

Der Vorstand der Oberbank besteht derzeit aus vier männlichen österreichischen Staatsbürgern. In der Ressortverteilung gibt es drei Vertriebsvorstände, die sich die Zuständigkeit für die regionalen Vertriebseinheiten in den fünf Ländermärkten der Bank aufteilen und denen gemäß ihrer jeweiligen Hauptzuständigkeit für Firmenkunden- und Privatkundengeschäft die jeweils diesem Geschäftsfeld zuzurechnenden Vertriebsabteilungen zugeordnet sind. Der vierte Vorstand ist der Marktfolgevorstand mit der Zuständigkeit für sämtliche Marktfolgeagenden und der diesen Agenden zugeordneten Abteilungen.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Kapitalvertreterinnen und sieben Kapitalvertretern. Alle sind TopspezialistInnen in ihren Branchen, wobei die Streuung sehr breit ist (Banken, Versicherung, Industrie, Universität). Dem strategischen Unternehmensziel der Unabhängigkeit gemäß gibt es keinen politischen Einfluss im Aufsichtsrat der Oberbank.

Bezüglich des Alters der Aufsichtsratsmitglieder ist festzuhalten, dass die langjährige berufliche Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder sehr geschätzt wird und eine gute Beaufsichtigung gewährleistet, dass es aber in den vergangenen Jahren sowohl bei den Kapital- als auch bei den BelegschaftsvertreterInnen immer wieder zu verjüngenden Neuwahlen und -bestellungen gekommen ist, ohne die Qualität des Gremiums zu vermindern. Von jungen und unerfahrenen KollegInnen wird auch von Seite der Belegschaftsvertretung im Sinne der zu übernehmenden Aufgabe Abstand genommen.

Die Mehrzahl der KapitalvertreterInnen verfügt über einen Universitätsabschluss, wobei die Streuung hier von wirtschaftlicher über juristische bis hin zu technischer Ausrichtung geht. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über genügend Erfahrung speziell im Bankgeschäft, um eine ordentliche Aufsicht zu gewährleisten.

Der Drittelparität entsprechend sind fünf BelegschaftsvertreterInnen im Aufsichtsrat der Bank vertreten. Die drei Frauen und zwei Männer kommen aus unterschiedlichen Bereichen der Bank, vom freigestellten Zentralbetriebsratsmitglied bis zu VertreterInnen des Vertriebs.

### **Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln gemäß Regel 62 ÖCGK**

In Entsprechung der C-Regel 62 ÖCGK, dass zumindest alle drei Jahre die Einhaltung der C-Regeln extern zu evaluieren ist, wurde die KPMG auch 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt, eine Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Oberbank AG entsprechend C-Regel 62 des ÖCGK auf Basis des Corporate Governance Berichts zum Geschäftsjahr 2019 durchzuführen und zu beurteilen, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten C-Regeln des ÖCGK zutreffend darstellt.

### Prüfungshandlungen

- Befragung der verantwortlich handelnden Personen für die Berichterstattung über die Einhaltung des ÖCGK
- Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen
- Untersuchung der auf der Website zur Verfügung gestellten Informationen
- Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung sowie der Erklärungen zu den Abweichungen von C-Regeln als Teil des Corporate Governance Berichts für das Geschäftsjahr 2019 auf Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens

## Konsolidierter Corporate Governance Bericht

### Prüfungsergebnis

Auf Basis der Prüfungshandlungen sind der KPMG keine Sachverhalte bekannt geworden, die sie zur Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance Berichts die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Da die KPMG für das Geschäftsjahr 2019 auch als Abschlussprüferin für die Gesellschaft tätig war, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Diese Prüfung wird im Geschäftsjahr 2023 wieder anstehen.

Linz, am 11. März 2022

Der Vorstand



Generaldirektor  
Dr. Franz Gasselsberger, MBA  
Verantwortungsbereich  
Personal- und Rechnungswesen



Direktor  
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA  
Verantwortungsbereich  
Privatkundengeschäft



Direktor  
Mag. Florian Hagenauer, MBA  
Verantwortungsbereich  
Gesamtrisikomanagement



Direktor  
Martin Seiter, MBA  
Verantwortungsbereich  
Firmenkundengeschäft